

Badeordnung Gartenbad Aesch Pfeffingen

GRB 149 vom 10.05.2022

In Kraft per 10.05.2022

Änderungen mit GRB Nr. 134 vom 2. Juli 2024

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Grundsatz	3
II. Organisation und Betrieb.....	3
§ 2 Leitung.....	3
§ 3 Sicherheit.....	3
§ 4 Öffnungszeiten und Eintrittspreise	3
§ 5 Nutzung durch Dritte.....	3
§ 6 Bewilligungspflicht	4
III. Disziplinarverfahren	4
§ 7 Sanktionen	4
§ 8 Schadenersatzpflicht	4
§ 9 Beschwerde	4
IV. Schlussbestimmungen	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Anhang I «Badordnung»	I
Anhang II «Öffnungszeiten und Saisonabonnemente»	III

Gartenbadverordnung der Gemeinde Aesch

Der Gemeinderat Aesch, gestützt auf § 70a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180), beschliesst folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und den Betrieb des Gartenbades Aesch-Pfeffingen und soll:

- a den Betrieb des Gartenbads als attraktive öffentliche Freizeit- und Sporteinrichtung, die gesunde Freizeitgestaltung und den individuellen Schwimmsport fördern;
- b sozialverträgliche Eintrittspreise insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche sichern;
- c die Sicherheit der Benutzer:innen gewährleisten.

² Neben Sport, Spiel und Spass sollen die Benutzer:innen im Gartenbad Aesch-Pfeffingen auch Ruhe und Erholung finden.

II. Organisation und Betrieb

§ 2 Leitung

¹ Das Gartenbad wird sowohl in fachlicher als auch in personeller Hinsicht von der Betriebsleitung geleitet, welche verantwortlich für einen reibungslosen Betrieb ist und dafür sorgt, dass die Regeln eingehalten werden und sich die Benutzer:innen des Gartenbads wohl fühlen.

² Die Betriebsleitung verfügt über den Abschluss «Bademeister:in mit Badeangestellten/Badeanlagen Diplom».

§ 3 Sicherheit

¹ Der Fachbereich Liegenschaften ist verantwortlich für die bauliche und betriebliche Sicherheit im Gartenbad. Er ordnet die notwendigen Massnahmen an und stellt der Betriebsleitung das erforderliche Personal zur Verfügung.

² Die Badordnung (Anhang I dieser Verordnung) ist jederzeit von sämtlichen Benutzer:innen des Gartenbads einzuhalten.

§ 4 Öffnungszeiten und Eintrittspreise

¹ Der Gemeinderat regelt die Öffnungszeiten und Eintrittspreise in Anhang II dieser Verordnung.

² Der Gemeinderat sorgt für ein attraktives Angebot bei den Öffnungszeiten und Eintrittspreisen und achtet auf soziale Verträglichkeit bei Familien-, AHV- und Jugendabonnements.

§ 5 Nutzung durch Dritte

¹ Der Gemeinderat kann das Gartenbad oder Teile davon gegen eine angemessene Entschädigung an Dritte vermieten, sofern dadurch der Badbetrieb während der Hauptsaison nicht übermässig beeinträchtigt wird.

² Bei Benutzung des Bades durch geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen usw.) sind die jeweilige Lehrer:innen, Vereins- oder Übungsleiter:innen für die Beachtung und Einhaltung dieser Gartenbadverordnung verantwortlich.

§ 6 Bewilligungspflicht

¹ Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entschädigung sowie die Zulassung von Schwimmvereinen oder sonstigen Gruppen ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Gesuche für das Verteilen von Prospekten oder Waren, sowie das Sammeln von Unterschriften sind bei der Betriebsleitung einzureichen.

III. Disziplinarverfahren

§ 7 Sanktionen

¹ Verstöße gegen die Gartenbadverordnung oder die Missachtung von Weisungen des Badpersonals werden durch die Betriebsleitung mit Verwarnung, sofortiger Wegweisung oder Badeverbot geahndet.

² In besonders schweren Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Betriebsleitung ein befristetes oder unbefristetes Zutrittsverbot aussprechen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises.

§ 8 Schadenersatzpflicht

Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der/die Verursacher/in, für Minderjährige deren Eltern oder deren gesetzliche Vertreter. Daraus entstehende Kosten werden der/die Verursacher/in, bei Minderjährigen deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern, in Rechnung gestellt.

§ 9 Beschwerde

¹ Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Betriebsleitung sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindeverwaltung sind innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB Nr. 149 vom 10.05.2022 beschlossen und tritt auf den 10.05.2022 in Kraft.

² Sie ersetzt die Badeordnung Gartenbad Aesch-Pfeffingen vom Januar 2005.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Verwaltungsleiter:

E. Sprecher

R. Cueni

Anhang I «Badordnung»

Die Badordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gartenbad Aesch-Pfeffingen und ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Gartenbades Aesch-Pfeffingen erkennen Sie sämtliche Bestimmungen der Gartenbadverordnung Aesch-Pfeffingen inkl. Badordnung an. Den Anordnungen des Badpersonals ist Folge zu leisten, und wir bitten unsere Gäste, insbesondere die folgenden Weisungen zu beachten:

1. **Zutritt:** Fahrzeuge, Inlineskates, Rollbretter, Rollschuhe sowie Tiere haben keinen Zutritt. Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten ist der Besuch des Gartenbades verboten. Kinder bis 12 Jahre sind dauernd von einer Begleitperson, die mind. 16 Jahre alt ist, zu beaufsichtigen. Die Erziehungsberechtigten sind für Ihre Kinder im Gartenbad verantwortlich. Das Betreten und die Benutzung des Gartenbades ausserhalb der Betriebszeiten sind verboten.
2. **Gruppen:** Bei (Schul-)Gruppen ab 10 Personen muss eine Lehr- resp. Begleitperson mit einem gültigen SLRG-Brevet oder IGBA-Brevet anwesend sein. Diese Lehr- resp. Begleitperson trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Gruppe.
3. **Fotografieren und Filmen** ist ohne Einverständnis des Badpersonals im ganzen Gartenbad untersagt. Im Bereich der Becken und Umgänge gilt ein generelles Handyverbot.
4. **Hygiene:** Duschen vor dem Benützen der Becken ist obligatorisch. Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen Badehöschen/Schwimmwindeln zu tragen. Das Schwimmen und Baden in den Becken ist ausschliesslich mit Bad- und Schwimmkleidern sowie Schwimm-Burkinis erlaubt. Das Tragen von Unterhosen unter den Badehosen sowie Spucken auf den Boden oder ins Becken ist verboten.
5. **Schwimm-Zonen** sind Schwimmer:innen vorbehalten. Als Schwimmer:in gilt, wer ohne Schwimmhilfen und alleine 50m schwimmen kann. Schwimmhilfen und Spielsachen sind in den Schwimmbereichen nicht erlaubt.
6. **Sicherheit:** Hineinstossen und Hineinwerfen von Badgästen in die Becken sowie Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken sind gefährlich und verboten. Besonders gesundheitsgefährdete Personen (Epilepsie u.a.) ohne dauernde Begleitung dürfen die Badezonen nur nach Verständigung des Aufsichtspersonals betreten.
7. **Suchtmittel, Alkohol und Rauchen:** Personen unter Suchtmittel- und starkem Alkoholeinfluss werden weggewiesen. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und konsumieren von Suchtmitteln ist verboten (Shishas sind nicht erlaubt). Rauchen im WC-, Bade-, und Garderobenbereich sowie auf den ausgewiesenen Flächen ist untersagt.
8. **Sauberkeit, Essen und Trinken:** Das Betreten mit Strassenkleidern- und Schuhen in den Beckenumgängen ist verboten. Zudem gilt ein Litteringverbot. Kaugummis im Badebereich bilden ein Sicherheitsrisiko und ausgespuckt ein Ärgernis: Wir bitten Sie darauf zu verzichten. Essen und Trinken im WC-, Bade-, und Garderobenbereich ist untersagt. Grillieren ist im ganzen Gartenbad verboten.
9. **Spiel:** Ballspiele sind ausschliesslich auf den speziell dafür vorgesehenen Spielplätzen erlaubt. Wurfspiele, die andere treffen können, sind zu unterlassen.
10. **Spass:** Radios, Boomboxen, Mobiltelefone usw. dürfen andere Badegäste nicht stören. Das Belästigen anderer Badegäste durch spritzen, umherjagen und Ballspielen auf den

Liegewiesen, unanständiges Betragen, sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

11. **Haftung und Diebstahl:** Die Benützung des Gartenbades geschieht auf eigene Verantwortung. Die Badegäste tragen eine Eigenverantwortung da eine lückenlose Badeaufsicht nicht gewährleistet werden kann. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nach Saisonschluss sind alle Liegestuhl- und Garderobenkästchen sowie Saisonkabinen zu räumen. Die Benutzung von Kästchen und Kabinen erfolgt auf eigenes Risiko. Durch deren Bereitstellung werden keine Verwahrpflichten begründet. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Für Diebstähle und anderweitige Verluste wird nicht gehaftet.

Sanktionen und Schadenersatz (§ 7 und 8 Gartenbadverordnung):

Verstöße gegen die Gartenbadverordnung oder die Missachtung von Weisungen des Badpersonals werden durch die Betriebsleitung mit **Verwarnung, sofortiger Wegweisung oder Badeverbot** geahndet. In besonders schweren Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Betriebsleitung ein **befristetes oder unbefristetes Zutrittsverbot** aussprechen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der/die Verursacher/in, für Minderjährige deren Eltern oder deren gesetzliche Vertreter. Daraus entstehende Kosten werden der/die Verursacher/in, bei Minderjährigen deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern, in Rechnung gestellt.

Beschwerde (§ 9 Gartenbadverordnung):

Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Betriebsleitung sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindeverwaltung sind innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Anhang II «Öffnungszeiten und Saisonabonnemente»

I. Öffnungszeiten

Vorsaison:	Bis zu den Sommerferien	9.00 - 19.00 Uhr
Hauptsaison:	Sommerferien	9.00 - 20.00 Uhr
Nachsaison:	Nach den Sommerferien	9.00 - 19.00 Uhr

Die **Kasse** ist ab 9.00 Uhr geöffnet.

Der **Eintritt** in die Anlage ist bis 30 Minuten vor Betriebsschluss möglich. Das Kinderplanschbecken muss 1 Stunde vor Schliessung des Gartenbades verlassen werden; Die Rutschbahn und das Sprungbecken 30 Minuten vor Schliessung und die Nichtschwimmer- und schwimmerbecken 15 Minuten vor Schliessung des Gartenbades.

Bei einer längeren Schönwetterperiode ab 28 Grad, bleibt das Gartenbad auch in der Vor- und Nachsaison bis 20.00 Uhr geöffnet.

II. Saisonabonnemente

Achtung:

Saisonabonnemente sind nur mit Foto gültig und nicht übertragbar.

Der **Betrieb der Attraktionen** (wie Rutschbahn, Sprungturm usw.) ist abhängig von Wetter, Anzahl Besuchenden und anderen Nutzungen (z.B. Schwimmkurse oder Veranstaltungen). Es wird **keine Preisreduktion** gestattet, sollten die Attraktionen nicht in Betrieb sein.

Für das neue Saisonabonnement wird ein **Depot von CHF 5.00** erhoben. Das Abo kann im nächsten Jahr wiederverwendet werden.